



## GEMEINDEAMT MITTERDORF a. d. RAAB

e-mail: gde@mitterdorf-raab.gv.at

8181 Mitterdorf a. d. Raab Nr. 5 Bezirk Weiz Telefon: 03178/5150

UIDNR.: ATU51884206

# Förderungsrichtlinien für Alternativenergie

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- a. Die Gemeinde Mitterdorf/Raab fördert die erstmalige Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen je Liegenschaft bzw. je Familie mit eigenem Zähler in Mitterdorf/Raab
- b. Die Förderung kann nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gewährt werden
- c. Eine Doppelförderung, das heißt, der Ausbau oder die Sanierung einer bereits geförderten Anlage, ist nicht möglich
- d. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht
- e. Alle notwendigen baurechtlichen Genehmigungen müssen im Vorfeld abgeschlossen sein

## 2. Förderungsvoraussetzungen

- a. Die Förderung wird nur gewährt, wenn;
  - i. Saldierte Rechnungen und Zahlungsbestätigung über die errichtete Anlage vorgelegt werden
  - ii. Die Benützungsbewilligung des Wohnhauses muss vorhanden sein, bei allen Neu- und Umbauten ab 01.01.2022 (Baubescheid)
- b. sich der Förderungswerber verpflichtet hat,
  - i. für eine Kontrolle der Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zur Anlage zu gewähren und
  - ii. für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen.

## 3. Förderungswerber

Ein Ansuchen um Förderung können einbringen: Eigentümer von Einfamilien-, Zwei-familienhäusern mit Hauptwohnsitz in Mitterdorf/Raab.

## 4. Antragstellung

- a. Ansuchen sind frühestens nach Fertigstellung der Anlage bei der Gemeinde Mitterdorf/Raab mit nachstehenden Angaben einzubringen:
  - Name und Adresse des Antragstellers
  - Bankverbindung (IBAN und BIC)
- b. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen bzw. Bestätigungen vorzulegen: saldierte Rechnungen über die Gesamtkosten

## 5. Förderungsmaß

### Solar- und Photovoltaikanlage:

Der einmalige, nicht rückzahlbare Zuschuss beträgt max. € 500,- je Anlage und wird begrenzt für:

Solaranlage pro m<sup>2</sup> € 35,- max. € 500,- pro Anlage

Photovoltaikanlage pro kWp € 200,- max. € 500,- pro Anlage

## 6. Zusicherung und Auszahlung

Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen wird die Auszahlung der Förderung veranlasst.

## 7. Zeitliche Einschränkung

Förderungen können ab Rechnungsdatum 1 Jahr rückwirkend beantragt werden, oder ab Erteilung der Benützungsbewilligung (ab 01.01.2022), ebenfalls rückwirkend für 1 Jahr.

**Diese Richtlinie gilt ab 01.01.2022**